

## Allgemeine Lieferbedingungen der DISKUS WERKE Schleiftechnik GmbH

### I. Allgemeines

1. Lieferungen der DISKUS WERKE Schleiftechnik GmbH (im Folgenden: Lieferer) erfolgen ausschließlich nachfolgender Allgemeiner Lieferbedingungen.
2. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende (Einkaufs)Bedingungen werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
3. Anzuwenden ist ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

### II. Angebot und Vertragsabschluss

1. Angebote sind stets freibleibend. Vertragsabschlüsse und sonstige Vereinbarungen insbesondere auch mündliche Nebenabreden und Zusicherungen von Mitarbeitern oder Vertretern, werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung durch Brief, Fax, E-Mail verbindlich.
2. Zeichnungen, Abbildungen, technische Daten, Gewichts-, Maß- und Leistungsbeschreibungen sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht in der Auftragsbestätigung ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. An diesen Unterlagen behält sich der Lieferer Eigentums- und Urheberrechte vor, sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
3. Montagen unterliegen besonderen Montagebedingungen des Lieferers.
4. Soweit nicht Abweichendes vereinbart ist, gelten für die handelsüblichen Vertragsformeln (z.B. fob, cif, c.u.f.) die von der Internationalen Handelskammer festgelegten „INCOTERMS“ in ihrer jeweiligen Fassung.

### III. Preise und Zahlung

1. Die Preise verstehen sich, soweit nichts anderes vereinbart ist, einschließlich Verladung ab Werk, zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer sowie aller sonstigen Kosten, wie Verpackung, Frachten, Zölle, Versicherungsprämien etc., die zu Lasten des Käufers gehen.
2. Zahlungen sind ohne jeden Abzug frei Zahlstelle des Lieferanten entsprechend den Zahlungsvereinbarungen zu leisten.  
Falls nichts anderes vereinbart wurde, sind  
1/3 des Gesamtpreises bei Eingang unserer Auftragsbestätigung netto  
1/3 bei Anzeige des Versandbereitschaft, spätestens bei Lieferung netto  
1/3 innerhalb 30 Tagen nach Lieferung netto
3. Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Besteller nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

### IV. Lieferzeit

1. Die Lieferzeit ergibt sich aus den Vereinbarungen der Vertragsparteien. Ihre Einhaltung durch den Lieferer setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind und der Besteller alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie z.B. Beibringung der erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder die Leistung einer Anzahlung erfüllt hat. Etwaige vom Besteller innerhalb der Lieferfrist verlangte Änderungen in der Ausführung des Liefergegenstandes unterbrechen und verlängern die Lieferfrist entsprechend. Verzögerungen bei der Rücksendung von Genehmigungszeichnungen hemmen die Lieferfrist.
2. Die Einhaltung der Lieferzeit steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Sich abzeichnende Verzögerungen teilt der Lieferer sobald als möglich mit.
3. Hat der Lieferer die Verzögerungen nicht zu vertreten (z.B. höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, verzögerte oder fehlerhafte Lieferungen durch Subunternehmer), verlängert sich die Lieferzeit

angemessen. Der Lieferer wird dem Besteller den Beginn und das Ende derartiger Umstände sobald als möglich mitteilen.

4. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf das Werk des Lieferers verlassen hat oder die Versandbereitschaft gemeldet ist. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist – außer bei berechtigter Abnahmeverweigerung – der Abnahmetermin maßgebend, hilfsweise die Meldung der Abnahmebereitschaft.  
Für das Ausprobieren der Lieferung benötigte Probematerial/Werkstücke ist dem Lieferer auf Anforderung kostenlos, rechtzeitig und in ausreichender Menge zur Verfügung zu stellen.
5. Kommt der Lieferer in Verzug und erwächst dem Besteller hieraus ein Schaden, so ist er berechtigt, eine pauschale Verzugsentschädigung zu verlangen. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5 % im Ganzen aber höchstens 5 % vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann.
6. Setzt der Besteller dem Lieferer – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – nach Fälligkeit eine angemessene Frist zur Lieferung und wird die Frist nicht eingehalten, ist der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt. Er verpflichtet sich, auf Verlangen des Lieferers in angemessener Frist zu erklären, ob er von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch macht.  
Weiter Ansprüche aus Lieferverzug bestimmen sich ausschließlich nach Nr. IX dieser Allgemeinen Lieferbedingungen.

## V. Gefahrübergang, Abnahme

1. Die Gefahr geht auf den Besteller über, wenn der Liefergegenstand das Werk verlassen hat. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrenübergang maßgebend. Sie muss unverzüglich zum Abnahmetermin, hilfsweise nach Meldung des Lieferers über die Abnahmebereitschaft durchgeführt werden.
2. Verzögert sich oder unterbleibt der Versand oder die Abnahme infolge von Umständen, die der Lieferer nicht zu vertreten hat, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versand- oder Abnahmebereitschaft auf den Besteller über.
3. Teillieferungen sind zulässig soweit für den Besteller zumutbar.
4. Wird der Liefergegenstand nicht vom Besteller abgeholt oder wird der Versand auf Wunsch des Bestellers verzögert, so werden ihm die Kosten der Lagerung, mindestens jedoch 0,5 % des Rechnungsbetrages für jeden Monat berechnet. Dem Besteller ist der Nachweis gestattet, dass die Lagerkosten nicht oder in geringerer Höhe entstanden sind.
5. Der Liefergegenstand wird auf ausdrücklichen Wunsch des Bestellers und auf dessen Kosten von Lieferer gegen die vom Besteller angegebenen Risiken versichert.

## VI. Eigentumsvorbehalt

1. Alle Waren des Lieferers bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung und der Einlösung in Zahlung gegebener Wechsel und Schecks und Begleichung eines sich zu Lasten des Bestellers ergebenden Saldos aus einem etwaigen Kontokorrentverhältnis Eigentum des Lieferers.
2. Die Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt namens und im Auftrag des Lieferers, ohne dass sich für ihn hieraus eine Verpflichtung ergibt. Die neue Sache wird Eigentum des Lieferers. Bei Verarbeitung zusammen mit nicht dem Lieferer gehörender Ware erwirbt der Lieferer Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verarbeitung. Erfolgt eine Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit nicht dem Lieferer gehörender Ware gemäß §§ 947, 948 BGB, so wird der Lieferer Miteigentümer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Die im Eigentum oder Miteigentum des Lieferers stehende Sache hat der Besteller ebenfalls als Vorbehaltsware unentgeltlich zu verwahren.

3. Der Besteller darf den Liefergegenstand und die aus seiner Verarbeitung entstehenden Gegenstände nur im ordentlichen Geschäftsgang weiterveräußern. Er tritt dem Lieferer bereits jetzt alle Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung oder einem sonstigen Rechtsgrund gegen einen Dritten erwachsen. Der Lieferer nimmt die Abtretung an. Nach der Abtretung ist der Besteller zur Einziehung der Forderung im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr berechtigt.
4. Der Besteller hat die von ihm mit Rücksicht auf die Zession für den Lieferer eingezogenen Beträge sofort an den Lieferer abzuliefern, soweit dessen Forderungen fällig sind. Auch soweit der Besteller dieser Verpflichtung nicht nachkommt, stehen die eingezogenen Beträge dem Lieferer zu und sind gesondert aufzubewahren.
5. Mit Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens erlischt das Recht zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware und die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen. Bei einem Scheck- oder Wechselprotest erlischt die Einzugsermächtigung ebenfalls.
6. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Lieferer nach Setzung einer angemessenen Frist zum Rücktritt vom Vertrag und zur Rücknahme des Liefergegenstandes berechtigt.
7. Bei Pfändung sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat der Besteller unverzüglich auf das Eigentum des Lieferers oder dessen Forderungsinhaberschaft hinzuweisen. Weiterhin ist der Besteller verpflichtet, den Lieferer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen und ihm die für den Widerspruch notwendigen Unterlagen zu übergeben. Dies gilt auch im Falle der Beschädigung oder der Vernichtung der Ware.
8. Der Besteller ist verpflichtet, den Liefergegenstand pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diesen auf eigene Kosten gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige Schäden ausreichend zum Neuwert zu versichern und dem Lieferer auf dessen Verlangen den Versicherungsabschluß nachzuweisen.
9. Der Lieferer verpflichtet sich, ihm zustehende Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 110 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheit obliegt dem Lieferer.

## VII. Haftung für Mängel

1. Mängel der Ware sind dem Lieferer spätestens innerhalb einer Woche nach Eingang der Ware am Bestimmungsort schriftlich anzuzeigen. Andernfalls ist die Geltendmachung von Mängelansprüchen hierfür ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Mängelanzeige.
2. Wird die Ware vor Versand vom Besteller besichtigt und nicht beanstandet, so ist jegliche spätere Beanstandung, insbesondere hinsichtlich Qualität, Beschaffenheit, Abmessungen wegen erkennbarer Fehler ausgeschlossen.
3. Bei mangelhafter Lieferung und Leistung hat der Lieferer die Wahl, ob die Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung erfolgen soll. Für die Nacherfüllung hat der Besteller dem Lieferer nach Absprache die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; andernfalls ist der Lieferer von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei der Lieferer sofort zu verständigen ist, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Lieferer Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen, vom Lieferer verweigert worden oder dem Besteller unzumutbar, ist der Besteller nach eigener Wahl berechtigt, Minderung oder Rücktritt zu verlangen. Der Lieferer kann die Nacherfüllung verweigern, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht in einem Umfang erfüllt hat, der dem mangelfreien Teil der erbrachten Lieferung entspricht.
4. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Besteller kein Rücktrittsrecht zu.
5. Von denen durch die Nachbesserung oder Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt der Lieferer – soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt – die Kosten des

Ersatzstückes einschließlich des Versands. Er trägt außerdem die Kosten des Aus- und Einbaus sowie die Kosten der erforderlichen Bestellung der notwendigen Monteure und Hilfskräfte einschließlich Fahrtkosten, soweit hierdurch keine unverhältnismäßige Belastung des Lieferers eintritt.

6. Keine Gewähr wird insbesondere in folgenden Fällen übernommen:  
Schlechte Instandhaltung, unsachgemäße Aufstellung – sofern sie nicht vom Lieferer zu verantworten ist, fehlerhafte Reparatur durch den Besteller oder Änderungen ohne schriftliche Zustimmung des Lieferers.
7. Bessert der Besteller oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht keine Haftung des Lieferers für die daraus entstehenden Folgen.

## VIII. Verjährung

Ansprüche und Rechte wegen Mängel des Liefergegenstandes – gleich aus welchem Rechtsgrund – verjähren ein Jahr ab Lieferung der Ware. Für Schadensersatzansprüche nach Abschnitt IX. 1-2 gelten die gesetzlichen Fristen. Sie gelten auch für Mängel eines Bauwerks oder für Liefergegenstände, die entsprechend ihrer Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat.

## IX. Haftungsbeschränkungen

1. Der Lieferer haftet in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit auch seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen.
2. Für leicht fahrlässiges Verhalten haftet der Lieferer nur im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit. Im Weiteren haften wir für Schäden, die von der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz umfasst werden, ebenso wie im Falle der Übernahme einer Garantie oder der Zusicherung einer Eigenschaft, wenn ein gerade hiervon umfasster Mangel die Haftung des Bestellers auslöst.  
Im Falle der fahrlässigen Verletzung vertragswesentlicher Pflichten beschränkt sich die Haftung des Lieferers auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Dies gilt auch bei fahrlässigen Pflichtverletzungen unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.
3. Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist, ist die Haftung ausgeschlossen.

## X. Softwarenutzung

Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Besteller ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentationen zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt.

Der Besteller darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69a ff. UrhG) vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode umwandeln. Der Besteller verpflichtet sich, Herstellerangaben – insbesondere Copyright-Vermerke – nicht zu entfernen oder ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung des Lieferers zu verändern.

Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben beim Lieferer bzw. beim Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

## XI. Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für die Lieferung und Zahlung ist der Ort der gewerblichen Niederlassung des Lieferers, 63128 Dietzenbach.
2. Für alle Streitigkeiten ist der Sitz des Lieferers der ausschließliche Gerichtsstand, wobei der Lieferer den Besteller auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand verklagen kann.